

Gutenberg. Der Landvogt von Proßwalden zu Baduz berichtete solches dem Grafen Kaspar von Hohenems unter dem 9. Oktober 1620 und bat um Verhaltungsbefehle. Am 6. März 1621 traten Kommissäre der Regierung von Innsbruck mit Abgeordneten der vorarlbergischen Herrschaften zusammen, um auf Grundlage der früheren Landesrettungen das Aufgebot von 12 Fähnlein, jedes zu 600 Mann, wirklich auf die Beine zu stellen, über Verpflegung, Aufbringung der Kosten, Fortschaffung des Geschüzes und ähnliches sich zu beraten. Auch die nicht zu Oesterreich gehörenden Herrschaften Hohenems, Blumenegg, Baduz und Schellenberg sollten „ins Werk gezogen werden, oder man sollte sich doch im Notfall ihrer Hilfe versichern.“

Graf Kaspar von Hohenems, wohl einsehend, in welche Gefahr die Landschaften Baduz und Schellenberg gestürzt würden, wenn er tätigen Anteil an dem Kriege nähme, der zwischen dem Erzherzog Leopold und den drei Bünden auszubrechen drohte, wandte sich in einem Schreiben vom 16. April 1621 an denselben. Was er seit 30 Jahren erhauset, schrieb er, habe er an den Ankauf der Reichsherrschaften Baduz und Schellenberg verwendet und den Kauffschilling dennoch nicht gänzlich abgetragen. Würden nun diese Herrschaften verwüstet und verderbt, so wüßte er nicht, was er seinen armen Kindern hinterlassen und wie er den Schaden ersetzen sollte, der ihnen dadurch an ihrer Leibesnahrung und Unterhalt zugefügt würde. Obgleich er gegen das Haus Oesterreich zu allen Diensten stets bereitwillig gewesen und noch sei, so möge seine erzherzogliche Durchlaucht die Lage doch bedenken, in der er sich befinde, und wie er verpflichtet sei, von den Leuten der gedachten Herrschaften so große Drangsale und so großes Ungemach abzuwenden. Nach den Satzungen des hl. römischen Reiches sei den Reichsständen das Recht und die Freiheit eingeräumt, die Truppen anderer Reichsstände nur unter der Bedingung durch ihr Gebiet ziehen zu lassen, wenn zuvor wegen allen Schadens, welchen sowohl das durchziehende Volk anrichte, als auch der Feind vor und nach Abzug desselben gehörig Kaution oder Sicherheit geleistet worden; auch habe solches Volk nichts anderes zu verlangen als Quartier; alles andere müsse zu den laufenden Preisen bezahlt werden. — Dem obersten Hauptmann des Erzherzogs in Vorarlberg, Herrn Werner von Raitnau, der die Öffnung der Feste Baduz verlangt hatte, schrieb Graf Kaspar unter gleichem Datum, dieselbe stehe dem Haus Oesterreich zu Gebote; doch müsse sein Schloßhauptmann das Oberkommando haben, wie